

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der T.H.E. Berlin Gastro GmbH**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Belieferungs- und Leistungsverträge sowie Verträge über die mietweise Überlassung der Räume des „Pier 13“ und des „Lands“ im Tempelhofer Hafen zur Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen, sowie über alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen gegenüber dem Kunden.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, wenn dies zuvor nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

(1) Zum Abschluss eines Vertrages erfolgt ein schriftliches und verbindliches Angebot der T.H.E. gegenüber dem Kunden. Zuvor erstellte Kalkulationen oder Präsentationen dienen lediglich der Kundeninformation und beinhalten kein verbindliches Angebot der T.H.E.

(2) Ein Vertrag kommt nur durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Kunden hinsichtlich eines gemäß § 2 (1) erfolgten Angebotes der T.H.E. zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der T.H.E.

### **§ 3 Leistungsumfang und Leistungszeit**

(1) Der Umfang der Leistungen der T.H.E. bestimmt sich nach dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Hierzu zählen alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der T.H.E. ist es gestattet, die Auftragsausführung bzw. dort enthaltene einzelne Leistungen an Sub-Unternehmer zu übertragen.

(2) Sind einzelne Produkte für die Leistungsdurchführung nicht lieferbar, z.B. aufgrund von saisonaler Veränderung oder Lieferengpässen, so ist die T.H.E. zum Austausch gegen zumindest gleichwertige Ware berechtigt.

(3) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der T.H.E. untersagt.

(4) Die im Vertrag angegebenen Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich verbindlich. Die T.H.E. wird jedoch frei von der Lieferverpflichtung, wenn sie aufgrund von unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, die sie trotz der nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, an der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung gehindert wird. Unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände sind z.B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe.

### **§ 4 Preise, Zahlung, Verzug**

(1) Die vertraglich vereinbarten Preise gelten ausschließlich für den Gesamtauftrag und die darin vereinbarte Personenanzahl. Der Kunde hat den vereinbarten Preis zu zahlen. Für weitere zusätzliche Leistungen, die der Kunde im Rahmen der Auftragsausführung in Anspruch genommen hat, sind die jeweils geltenden Preise der T.H.E. zu zahlen.

(2) Die Rechnungen der T.H.E. bzw. der offene Saldo der Abschlussrechnungen sind 10 Tage nach Erhalt ohne Abzug fällig. Die T.H.E. behält sich das Recht vor, vom Kunden eine Anzahlung zu verlangen. Diese wird im verbindlichen Angebot vereinbart.

(3) Sollten sich die im vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Löhne oder Kosten erhöhen und liegen zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung bzw. der Überlassung der zur Verfügung zu stellenden Räumlichkeiten mehr als 18 Monate, ist die T.H.E. zu einer Preiserhöhung berechtigt.

(4) Wird die T.H.E. nach § 3 (4) frei von der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung, so entfallen etwaige hieraus entstandene Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Kunden. Der Kunde hat der T.H.E. die zur Durchführung des Auftrages bis zum Eintritt des Ereignisses gemäß § 3 (4) entstandenen erforderlichen Kosten zu ersetzen.

(5) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist nur mit unbestrittenen bzw. rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### **§ 5 Änderungen der Teilnehmerzahl, gewünschte Angebotsänderungen, pauschalierter Schadensersatz**

(1) Bei Vertragsabschluss hat der Kunde eine Teilnehmerzahl mitzuteilen. Die Teilnehmerzahl kann bis 7 Tage vor der Veranstaltung angeglichen werden.

(2) Gewünschte Angebotsveränderungen sind der T.H.E. spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Die T.H.E. bestätigt gegebenenfalls die Angebotsveränderungen. Spätere Angebotsveränderungen können seitens der T.H.E. abgelehnt werden.

(3) Bei Ausfall der Veranstaltung oder Verringerung der Teilnehmeranzahl aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, erhält die T.H.E. bei Bekanntgabe des Ausfalls bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25%, zwischen dem 89. und 30. Tag 50% und ab dem 29. Tag 80% des vereinbarten Entgeltes. Bei Privatveranstaltungen liegen die Fristen auf Grund der langfristigen Planung und des früher beginnenden Aufwands bei Bekanntgabe des Ausfalls bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei 25%, zwischen dem 179. und 60. Tag 50% und ab dem 29. Tag 80 % des vereinbarten Entgeltes. Gleiches gilt bei Reduzierung der Teilnehmeranzahl, wobei sich sodann die Reduzierung des Entgeltes anteilmäßig nach der ausbleibenden Personenzahl berechnet. Der vertraglich vereinbarte Catering-Mindestumsatz bleibt dabei bindend. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass der T.H.E. ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

(4) Wir weisen darauf hin, dass der Vertrag für beide Seiten bindend ist. Eine Partei kann nur vom Vertrag zurücktreten, wenn der jeweils andere Vertragspartner schuldhaft gegen den Vertrag verstößt oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. T.H.E. haftet diesbezüglich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Im Übrigen bedarf die Vertragsaufhebung der Zustimmung von T.H.E. In diesem Fall gelten die Regelungen des § 5 Abs. 3, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gründe, die in der Sphäre einer Partei liegen, wie Krankheit, Trennung oder Jobverlust etc. nicht zum Rücktritt berechtigen, soweit kein Fall höherer Gewalt vorliegt.

(5) Das Entgelt nach § 5 (3) ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung zu zahlen.

## **§ 6 Beanstandungen, Reklamationen**

(1) Beanstandungen sowie verdeckte Mängel an gelieferten Waren oder Leistungen sind der T.H.E. unverzüglich mündlich mitzuteilen.

(2) Kommt der Kunde seiner Mitteilungspflicht nach § 6 (1) nicht fristwährend nach und ist die T.H.E. wegen der Fristversäumnis des Kunden daher nicht mehr in der Lage, die Mängel während oder bis zum Ende der Veranstaltung zu beheben, hat der Kunde aus den festgestellten Mängeln keine Schadensersatzansprüche gegen T.H.E.

## **§ 7 Gefahrtragung, Transport, Haftung**

(1) Mit Ankunft des Fahrzeuges / der Fahrzeuge am Bestimmungsort des Kunden erfolgt der Gefahrübergang der versendeten Ware oder Mietgegenständen. Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, die vom Kunden oder Teilnehmern mitgeführt werden, befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die T.H.E. trifft keine Überwachungs- oder Aufbewahrungspflicht. Für Verlust, Untergang, Zerstörung oder Beschädigung übernimmt die T.H.E. keine Haftung außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der T.H.E.

(2) Eine Haftung für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der T.H.E. erfolgt durch die T.H.E. nur im Falle der groben Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die jeweiligen Deckungssummen ihrer Betriebshaftpflichtversicherung. Ausgenommen hiervon sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für welche die T.H.E. im gesetzlichen Umfang haftet.

(3) Der Kunde haftet für alle Schäden, z.B. am Gebäude oder Inventar, die durch Teilnehmer, Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus dem Bereich des Kunden oder vom Kunden selbst verursacht werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung einzelner Bestimmungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

(3) Unter Kaufleuten gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über das Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der T.H.E. Berlin Gastro GmbH. Erfüllt eine Vertragspartei die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO und hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so gilt als Gerichtsstand der Geschäftssitz der T.H.E.

(4) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.